



Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Ortskern Poppenweiler“ gemäß § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg hat am 22. Oktober 2025 folgende Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortskern Poppenweiler“ beschlossen:

Satzung der Stadt Ludwigsburg über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Poppenweiler“

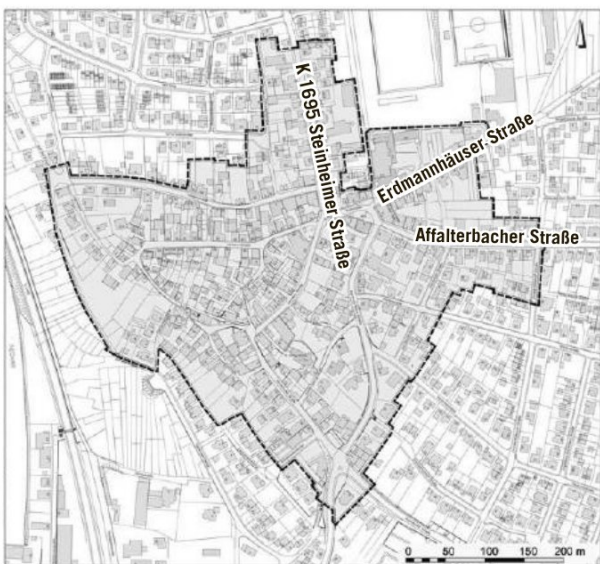
Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung am 22. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Poppenweiler“ – beschlossen am 27.09.2006, bekanntgemacht am 07.10.2006 in der Ludwigsburger Kreiszeitung – wird hiermit aufgehoben.

Der Übersichtsplan zum Geltungsbereich des ehemaligen Sanierungsgebiets ist Bestandteil der Satzung:



§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2025 wird bestätigt.

Hinweise:

Hinweis nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ludwigsburg, 27.10.2025

gez. Dr. Knecht, Oberbürgermeister